

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren  
für städtische Unterkünfte für Wohnungslose der  
Stadt Ibbenbüren vom 21. Juni 1999 \***

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 10. Juni 1999 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

**§ 1  
Unterkünfte für Wohnungslose**

- (1) Unterkünfte für einheimische Wohnungslose (Obdachlosenunterkünfte) im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 Buchst. a) aufgeführten Unterkünfte.
- (2) Übergangsheime für Aussiedler/-innen im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 Buchst. b) aufgeführten Unterkünfte.
- (3) Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Satzung sind die in der Anlage 1 Buchst. c) aufgeführten Unterkünfte.

**§ 2  
Zweckbestimmung und Benutzungsverhältnis**

Zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Wohnungslosen (einheimische Wohnungslose, Aussiedler/-innen, Spätaussiedler/-innen, ausländische Flüchtlinge und de facto-Flüchtlinge) errichtet und unterhält die Stadt Ibbenbüren die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose als öffentliche Einrichtungen (nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts). Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 3  
Unterkunftsarten der städtischen Unterkünfte für Wohnungslose**

- (1) Die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose werden betrieben als
  - a) Unterkünfte einfacher Ausstattung bzw. Übergangsheime,
  - b) Unterkünfte besserer Ausstattung oder
  - c) Gemeinschaftsunterkünfte.
- (2) Unterkünfte einfacher Ausstattung bzw. Übergangsheime sind Unterkünfte, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner neben dem/den zur Verfügung gestellten Wohn- und Schlafräum bzw. Wohn- und Schlafräumen die vorhandenen Gemeinschaftsräume (Gemeinschaftsküchen, Sanitärräume (WC, Dusche, Bad), Flure,

---

\* In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 8. Januar 2001

Aufenthaltsräume) benutzen können. Sie dienen vorrangig der Unterbringung wohnungsloser Einzelpersonen, Lebensgemeinschaften und Familien mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.

- (3) Unterkünfte besserer Ausstattung sind Unterkünfte, in denen innerhalb einer geschlossenen Einheit sanitäre Anlagen vorhanden sind und die für den Einbau einer Kochstelle geeignet sind. Diese Unterkünfte stehen vorrangig für die Unterbringung wohnungsloser Familien zur Verfügung, die durch begleitende Betreuung möglichst schnell in die Lage versetzt werden können, sich selbst wieder mit ausreichendem Wohnraum zu versorgen.
- (4) Gemeinschaftsunterkünfte sind Unterkünfte, in denen vorrangig alleinstehende wohnungslose Personen nach Geschlechtern getrennt mit mehreren Bewohnerinnen bzw. Bewohnern pro Wohn-/Schlaf-raum untergebracht werden. Küche, Sanitäranlagen, Aufenthaltsräume werden als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4**

#### **Aufsicht und Ordnung in den städtischen Unterkünften für Wohnungslose**

- (1) Die städtischen Unterkünfte für Wohnungslose unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters - Amt für öffentliche Ordnung.
- (2) Das Zusammenleben bzw. die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Hausordnung geregelt. Die Hausordnung ist in den städtischen Unterkünften öffentlich auszuhängen.
- (3) Über die Hausordnung hinaus können in begründeten Einzelfällen aus wichtigem Grund mündliche oder schriftliche Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters - Amt für öffentliche Ordnung - gegenüber Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Besucherinnen und Besuchern erfolgen. Falls der Anweisung nicht gefolgt wird, sind die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter berechtigt, die Anweisung für den/die Bewohner/in umzusetzen. Hierdurch entstehende Kosten können gemäß Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.
- (4) Die Haltung von Haustieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.

#### **§ 5**

#### **Einweisung sowie Widerruf einer Einweisungsverfügung**

- (1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters - Amt für öffentliche Ordnung - unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen (§ 2).
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in eine städtische Unterkunft ist jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet,
  - a) die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten und

- b) den Anweisungen (§ 4 Abs. 3) der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Ibbenbüren Folge zu leisten.
- (3) Die Einweisung kann vom Bürgermeisters - Amt für öffentliche Ordnung - aus wichtigen Gründen oder im öffentlichen Interesse nach vorheriger Anhörung und Ankündigung widerrufen werden, wenn der/die Benutzer/in
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung bzw. sonstige Selbsthilfemöglichkeiten hat,
  2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder mündliche bzw. schriftliche Anweisungen (§ 4 Abs. 3) verstoßen hat,
  3. eine Versorgung mit einer Wohnung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert oder
  4. der Verpflichtung zur Zahlung von Benutzungsgebühren nicht nachkommt.

Außerdem kann eine Einweisungsverfügung widerrufen werden, wenn der Grund der Einweisung entfallen ist, eine der städtischen Unterkünfte aufgegeben wird oder keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (Aussiedler, Flüchtlinge) mehr vorliegt.

- (4) Der/die Benutzer/in hat die zugewiesene Unterkunft bzw. den zugewiesenen Unterkunftsplatz unverzüglich zu räumen, wenn
- a) die Einweisung widerrufen wird (§ 5 Abs. 3),
  - b) der Wohnsitz gewechselt wird oder
  - c) er/sie sich nachgewiesen tatsächlich nicht mehr in der Unterkunft aufhält/aufhalten.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der/die betroffene/n Benutzer/-in ist verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Wird der zugewiesene Unterkunftsplatz bzw. der zugewiesene Unterkunftsraum nicht mehr genutzt, so ist der Bürgermeisters - Amt für öffentliche Ordnung - berechtigt, zu räumen.

- (5) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Bediensteten des Bürgermeisters - Amt für öffentliche Ordnung - bzw. einer Räumung im Sinne des § 5 Abs. 4 Satz 1.

## **§ 6 Betreten der Unterkünfte**

Die Beauftragten des Bürgermeisters - Amt für öffentliche Ordnung - sind berechtigt, die Unterkünfte nach Absprache mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. einen Unterkunftsschlüssel zurück.

## **§ 7 Rückgabe der Unterkunft**

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt (mit Ausnahme der zur Ausstattung der Unterkunft gehörenden Einrichtungsgegenstände) und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer nachgemachten, sind zu übergeben.

## **§ 8 Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Für die Benutzung der in den städtischen Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die genutzte Unterkunftsfläche gemäß § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in einer städtischen Unterkunft besteht aus
  - a) der Fläche des Wohn- und Schlafräumens bzw. der Wohn- und Schlafräume und
  - b) der anteilig im Verhältnis zur Fläche gemäß Buchst. a) zugerechneten Fläche der für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräume.
- (3) Gebührenschildner ist, wem eine städtische Unterkunft zugewiesen worden ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften, soweit zulässig, als Gesamtschildner.

## **§ 9 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Neben den Benutzungsgebühren werden die Verbrauchskosten als Pauschalbetrag auf die Benutzer umgelegt.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft. Bei Aufgabe der zugewiesenen Unterkunft ohne entsprechende Mitteilung durch den/die Benutzer/in besteht nach Bekanntwerden des Auszuges die Zahlungspflicht bis zum Ende der unverzüglich durchzuführenden Räumung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1999 in Kraft.

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Unterkünfte für Wohnungslose der Stadt Ibbenbüren**

<b>a) Unterkünfte für einheimische Obdachlose</b>	<b>Personenkreis *)</b>	<b>Grundgebühr DM/m<sup>2</sup>/mtl.</b>
Alpenstr. 101	O	13,77
Alpenstr. 141, EG	O	13,20
An der Kohlenwäsche 72	O	11,33
Haselnußweg 33, EG-L	O	10,68
Haselnußweg 33, EG-R	O	10,69
Haselnußweg 33, OG-L	O	10,68
Haselnußweg 33, OG-R	O	10,69
Haselnußweg 35, OG-L	O	12,45
Haselnußweg 35, OG-R	O	12,45
Haselnußweg 37, EG-L	O	10,49
Haselnußweg 37, EG-R	O	10,49
Haselnußweg 37, OG-L	O	10,49
Hopstener Str. 15	O	14,27
Osnabrücker Str. 209	O	8,77
Rheiner Str. 356, OG-R	O	11,94
Rheiner Str. 356, VH	O	11,43
St.-Florian-Str. 5 OG L	O	10,65
St.-Florian-Str. 17, EG-R	O	11,33

<b>b) Unterkünfte für Aussieder/-innen</b>	<b>Personenkreis *)</b>	<b>Grundgebühr DM/m<sup>2</sup>/mtl.</b>
Am Ring 1	A	7,59
An der Umfluth 141	A	9,07
Bocketaler Str. 16	A	7,59
Kanalstr. 17	A	7,59
Laggenbecker Str. 93/95	A	7,59
Wilhelmstr. 137/139	A	7,59
Wilhelmstr. 141	A	7,59

<b>c) Unterkünfte für ausländische Flüchtlinge</b>	<b>Personenkreis *)</b>	<b>Grundgebühr DM/m<sup>2</sup>/mtl.</b>
Alpenstr. 141, OG	F	<b>12,77</b>
Alpenstr. 143, EG	F	<b>14,76</b>
Alpenstr. 143, OG	F	<b>12,86</b>
Alte Bockradener 67	F	<b>15,41</b>
Haselnußweg 35, EG-L	F	<b>12,45</b>
Haselnußweg 35, EG-R	F	<b>12,45</b>
Klosterstr. 21	F	<b>19,09</b>
Löchtweg 20	F	<b>9,00</b>
Osnabrücker Str. 382	F	<b>13,86</b>
Permer Str. 137	F	<b>17,41</b>
Quellengrund 11	F	<b>14,96</b>
Rheiner Str. 356 OG-L	F	<b>11,84</b>
Schwarzer Weg 10	F	<b>14,59</b>
Vor Ort 16	F	<b>13,47</b>
Werthmühlenstr. 46/48	F	<b>22,48</b>

\*) Personenkreis

O = Unterkunft für einheimische Obdachlose

A = Übergangsheime für Aussiedler/innen

F = Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge

---

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wurde am 26. Januar 2001 in der Tageszeitung "Ibbenbürener Volkszeitung" und am 27. Januar 2001 in der Tageszeitung "Westfälische Nachrichten - Ibbenbürener Tageblatt - Anzeiger im Kreis Steinfurt" bekanntgemacht und trat am 1. Februar 2001 in Kraft.

---